

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1967

Nummer 163

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied- Nr.	Datum	Titel	Seite
7816	23. 10. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des gemeinschaftlichen Wirtschaftswe- baues im Lande Nordrhein-Westfalen (Richtlinien für den Wirtschaftswegebau)	1896

I.**7816****Richtlinien****für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung
des gemeinschaftlichen Wirtschaftswegebaues im
Land Nordrhein-Westfalen
(Richtlinien für den Wirtschaftswegebau)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 23. 10. 1967 — VA 4 — 451 — Nr. 2445

1 Bewilligungsbehörden

Die Mittel für Zuschüsse zur Förderung des Wirtschaftswegebaues werden über die Regierungspräsidenten den Landkreisen und kreisfreien Städten in jedem Rechnungsjahr zur weiteren Verteilung bereitgestellt.

Die Landkreise und kreisfreien Städte, im folgenden Bewilligungsbehörden genannt, sind ermächtigt, Zuschüsse zu bewilligen.

2 Verwendungszweck

2.1 Als Wirtschaftswege können gefördert werden:

2.11 Der Bewirtschaftung dienende Wege zwischen landwirtschaftlichen Betriebsstätten und den zugehörigen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen.

2.12 Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten; kurze Hofzufahrten bis 50 m Länge sind auszuschließen.

2.13 Wege innerhalb der Ortsbebauung sowie innerhalb vorhandener oder geplanter Baugebiete sind ausgenommen. Kurze Ortsausfahrten können in die Projekte mit einbezogen werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem längeren Wegebau stehen. Sie dürfen 10% der Gesamtlänge des jeweiligen Weges, höchstens aber 100 m, nicht überschreiten. Die gestreute Bebauung eines Wirtschaftsweges mit überwiegend landwirtschaftlichen Anwesen rechnet nicht zur Ortsbebauung.

Wirtschaftswege in Bauerwartungsgebieten können gefördert werden, wenn diese Gebiete voraussichtlich noch mindestens 10 Jahre landwirtschaftlich genutzt werden. Sofern ein an einem Wirtschaftsweg liegendes Gebiet früher als 10 Jahre nach dem Zeitpunkt der Förderung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Bebauung entzogen wird, ist der Zuschuß je Jahr der frühzeitigeren Inanspruchnahme mit 10 v.H. zu erstatten.

2.14 Wirtschaftswege, die auch dem allgemeinen Verkehr zwischen Ortschaften dienen, insbesondere wenn sie als öffentliche Wege oder Straßen anerkannt oder dem öffentlichen Verkehr förmlich gewidmet sind, können nur eine dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehrsinteresse angepaßte anteilige Förderung erhalten.

2.15 Wenn die als Wirtschaftswege anerkannten Wege nach der Befestigung einen gewissen allgemeinen Verkehr auf sich ziehen und diese Entwicklung dazu führt, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde dem öffentlichen Verkehr (jedoch nicht als Kreis- oder Landstraße) gewidmet werden, sind aus diesem Grunde die Zuschüsse nicht zurückzufordern.

2.16 Für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit ist der Zeitpunkt der örtlichen Besichtigung maßgebend, die höchstens drei Jahre zurückliegen darf. Der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde für die Beurteilung maßgebliche neu eingetretene Gesichtspunkte mitzuteilen.

2.2 Förderungsfähige Maßnahmen sind:

2.21 Der Neubau von Wirtschaftswegen einschließlich der zugehörigen Wirtschaftswegebrücken,

2.22 die Befestigung bestehender Wirtschaftswege,

2.23 die Zweitbefestigung von bereits befestigten Wirtschaftswegen, wenn der landwirtschaftliche Verkehr eine bessere Befestigung erfordert.

2.3 Die mit der Ausführung der Befestigung (auch Zweitbefestigung) verbundenen Kosten zur Regulierung (Anpassung) bestehender Bankette und Seitengraben, sowie die Kosten für die Regulierung der alten Fahrbahn bei Zweitbefestigungen sind förderungsfähig.

2.4 Befestigungsbreite und Befestigungsart sind auf das Maß zu beschränken, das für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist.

2.41 Für den einspurigen Wirtschaftsweg reicht eine Befestigungsbreite von 3,0 m bis 3,5 m, für den zweispurigen Hauptwirtschaftsweg eine solche von 4,5 m aus. Vor der Befestigung oder dem Ausbau eines zweispurigen Wirtschaftsweges ist eingehend zu prüfen, ob der landwirtschaftliche Verkehr diese Maßnahme unbedingt erfordert. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

2.42 Bei der Wahl und Ausführung der Befestigungsart ist Nr. 7.10 (Standardbauweisen) der „Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau — RLW 1965“ — des Kuratoriums für Kulturbauwesen zu beachten.

3 Träger der Maßnahmen des Wirtschaftswegebaues

3.1 Träger der förderungsfähigen Maßnahmen des Wirtschaftswegebaues können sein:

Gemeinden,

Wasser- und Bodenverbände,

sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Landes selbst.

3.2 Personengemeinschaften des bürgerlichen Rechts mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit können von der Bewilligungsbehörde als Träger zugelassen werden, wenn die ordnungsmäßige Unterhaltung der befestigten Wirtschaftswege gewährleistet ist. Im Antrag (Nr. 9.2) ist die Bildung der Gemeinschaft und die Vertretungsberechtigung des Unterzeichneten nachzuweisen.

3.3 Wegebauarbeiten einzelner Landwirte können nur nach Maßgabe der Richtlinien für Bodenverbesserungen vom 14. 1. 1963 (SMBL. NW. 7816) gefördert werden. Zulässig ist, daß ein nach 3.1 geeigneter Träger den Bau oder die Befestigung von Wirtschaftswegen einzelner Landwirte übernimmt.

4 Wirtschaftswegebau und Flurbereinigung

4.1 Die Maßnahmen des Wirtschaftswegebaues sollen einem Flurbereinigungsverfahren nicht vorgreifen. Sie bedürfen daher in jedem Falle der Zustimmung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung als der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Die Flurbereinigungsbehörde entscheidet, ob eine geplante Wegebaumaßnahme wegen einer bevorstehenden Flurbereinigung zurückzustellen ist. Die Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde wird in der Regel zur Niederschrift über die örtliche Prüfung der Wegebauvorhaben gemäß Nr. 8 erfolgen können.

4.3 In Zweifelsfällen entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten.

5 Allgemeine Grundsätze für die Gewährung der Zuschüsse

5.1 In der Regel soll die Ausführung der Wegebaumaßnahmen an Unternehmer vergeben werden. Hierbei sind die Bestimmungen der „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)“ zu beachten.

5.11 Die Wegebauten im Bereich einer Gemeinde oder eines Amtes sind möglichst in einer größeren Baumaßnahme zusammenzufassen. Die Notwendigkeit zur Ausführung einer Baumaßnahme von weniger als 1 km Länge ist im Antrag zu begründen.

5.12 Mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann die Ausführung ganz oder teilweise unter Verzicht auf Ausschreibung und Vergabe in eigener Regie des Bauträgers ausgeführt werden, vorausgesetzt, daß dieser über Einrichtungen und Fachkräfte verfügt, die eine ordnungsmäßige Ausführung gewährleisten.

5.2 Die ordnungsmäßige Unterhaltung und Betreuung der Wirtschaftswege, deren Bau oder Befestigung mit Zuschüssen und Krediten gefördert wird, muß nach Ausführung der Bauarbeiten gewährleistet sein. Der Träger muß sich verpflichten, die Unterhaltung und Betreuung zu übernehmen, sich der öffentlichen Überwachung der Unterhaltung durch die Bewilligungsbehörde zu unterwerfen und gewährte Zuschüsse und Kredite — die letzteren vor der Fälligkeit bzw. vor Ablauf der Tilgungszeit — sofort zurückzahlen, wenn er sich säumig zeigt.

5.3 Maßnahmen des Wirtschaftswegebaues, die vor der Bewilligung (Nr. 14) bereits ganz oder teilweise durchgeführt worden sind, dürfen gefördert werden, wenn die Bewilligungsbehörde den Beginn der Arbeiten vor der Bewilligung gestattet und die Arbeiten beaufsichtigt hat.

6 Höhe der Zuschüsse

6.1 Die Zuschüsse sind pauschal zu bewilligen. Bei der Festsetzung des pauschalen Zuschusses ist von den Richtsätzen auszugehen, die in Anlage 1 für die Standardbauweisen festgesetzt sind. Diese Richtsätze entsprechen einer Bezuschussung von etwa 50 v.H. der durchschnittlichen Kosten für einen einspurigen Wirtschaftsweg von 3,0 m Breite.

Die Bewilligungsbehörde kann die Pauschalsätze verringern und erhöhen (Nr. 6.2 bis 6.4).

6.2 Eine Verringerung der Pauschalsätze kommt namentlich bei nur anteiliger Förderung (Nr. 2.14), bei finanzstarken Trägern, besonders günstigen Baubedingungen und bei Verringerung der Ausbaubreite unter 3,0 m in Betracht.

6.3 Bei finanzschwachen Trägern kann die Bewilligungsbehörde die Richtsätze allgemein bis zu 20 v.H., in den von Natur aus benachteiligten Gebieten und in den Grenzgebieten unter Einbeziehung etwaiger zusätzlicher Bewilligungen aus dem Grenzlandfonds bis zu 50 v.H. erhöhen.

6.4 In den Gebieten und in Einzelfällen mit besonders schwierigen Baubedingungen und dementsprechend hohem Kostenaufwand je Kilometer, können die Richtsätze der Anlage 1 bis zu 20 v.H. erhöht werden. Voraussetzung ist, daß der Ausbau den Erfordernissen des landwirtschaftlichen Verkehrs angepaßt ist.

6.5 Liegen die Voraussetzungen der Nr. 6.3 und 6.4 vor, kann die Bewilligungsbehörde beide Erhöhungen vornehmen.

6.6 Für andere, nicht in der Anlage 1 aufgeführte Bauweisen, auch für zweite Ausbaustufen und zweispurige Wirtschaftswege sind angemessene Pauschalsätze von der Bewilligungsbehörde nach den vorstehenden Grundsätzen festzusetzen. Dabei ist von dem Zuschußsatz der vergleichbaren Standardbauweise auszugehen.

6.7 Die Gründe für die Festlegung der Höhe der Zuschüsse sind aktenkundig zu machen. Die Bewilligungsbehörden führen eine Liste nach Anlage 6.

7 Kredite des Kapitalmarktes

Soweit zur Durchführung des Vorhabens Kredite aufgenommen werden müssen, können sie auf Antrag aus Mitteln des Bundes zinsverbilligt werden. Die Zinsverbilligung wird in besonderen Richtlinien des Bundes geregelt.

8 Örtliche Prüfung der geplanten Wegebaumaßnahmen

8.1 Die Bewilligungsbehörden stellen die ihnen bekannten Wegebauvorhaben im Sinne dieser Richtlinien (einschließlich derjenigen, für die ihnen ein förmlicher Antrag noch nicht vorliegt) laufend in einer Liste zusammen und machen die zum Bau oder zur Befestigung vorgesehenen Wege in einem Meßtischblatt kenntlich. Dabei sind möglichst die in der Gesamtplanung des Wirtschaftswegebaues benutzten Zeichen zu verwenden. Zur gegebenen Zeit führt die Bewilligungsbehörde dann eine Besichtigung und Erörterung

der in der Liste aufgeführten Bauvorhaben herbei. An dieser Erörterung sind zu beteiligen:

Der Regierungspräsident,
das zuständige Amt für Flurbereinigung und Siedlung,
die zuständige Landwirtschaftskammer,
die beteiligten Gemeinden,
gegebenenfalls das zuständige Forstamt,
ferner, soweit Bahnübergänge im Zuge von Wirtschaftswegen vorkommen, das zuständige Bahnbetriebsamt.

Die für die Besichtigung und Erörterung vorbereitete Liste mit Meßtischblatt ist dem Regierungspräsidenten vorher zuzusenden.

Außer den genannten Unterlagen sind die Karten der Gesamtplanung und des Lagerbuches zum Termin mitzubringen.

8.2 Die Besichtigung und Erörterung dient der Feststellung, ob und in welcher Weise die betreffenden Bauvorhaben nach den Richtlinien gefördert werden können, welche Rangfolge die Vorhaben, gleichmäßiges Betreiben der Bauvorhaben durch die Bauträger vorausgesetzt, nach ihrer Dringlichkeit haben sollten.

In Gebieten mit hohem Waldanteil sind die Planungen des forstwirtschaftlichen Wegebaues hinreichend zu berücksichtigen.

Außerdem ist zu erörtern, welche Bauweise und welcher pauschale Zuschußsatz für den Wegebau in Frage kommt. Nr. 13 und 14 bleiben unberührt.

8.3 Das Ergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten (s. auch Nr. 2.41). In Zweifelsfällen ist in der Niederschrift über die örtliche Besichtigung aktenkundig zu machen, welche Bedenken gegen eine Förderung sprechen und aus welchen Gründen trotzdem die Förderung befürwortet wird.

Wenn eine beteiligte Dienststelle ihre Zustimmung von der Vorlage des förmlichen Antrages (Nr. 9) abhängig macht, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

9 Antrag auf Gewährung von Zuschüssen

9.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist unter Verwendung des Vordruckes nach dem Muster der Anlage 2 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ist nicht eine Gemeinde selbst als Träger des Vorhabens Antragsteller, so ist der Antrag bei der Gemeinde zu ihrer Unterrichtung einzureichen, die ihn formlos an die Bewilligungsbehörde weiterreicht.

9.2 Dem Antrag sind beizufügen:

Eine Übersichtskarte mit Erläuterungen (Nr. 10)
ein Kostenanschlag (Nr. 11)
eine Finanzierungsübersicht (Nr. 12)
die Niederschrift über örtliche Prüfung (Nr. 8).

Übersichtskarte, Erläuterungen und Kostenanschlag sind am Schluß mit Datum zu versehen und von dem Bearbeiter zu unterzeichnen.

10 Übersichtskarte mit Erläuterungen

10.1 Jedem Antrag ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000 oder 1:25 000 beizufügen. In der Übersichtskarte ist der auszubauende oder zu befestigende Weg mit roter Tusche kenntlich zu machen und zu bezeichnen. Die Karte ist so groß zu halten, daß der Anfang und das Ende des Weges, auch wenn dieser nicht auf seiner ganzen Länge ausgebaut wird, zu ersehen sind.

10.2 Ein Lageplan etwa im Maßstab 1:2000 ist beizufügen, wenn eine kartenmäßige Lokalisierung auszuführender Bauarbeiten erforderlich ist, um diese Bauarbeiten näher zu bezeichnen und einen aufgliederten Kostenanschlag (Nr. 11) zu ermöglichen.

10.3 Die Erläuterungen müssen die notwendigen technischen Angaben über die Abmessungen des Weges und

die Bauweise enthalten, sie sollen die Gründe für die gewählte Durchführung, insbesondere unter Darlegung der Verkehrsbedeutung des Weges, angeben. Die vom Kuratorium für Kulturbauwesen herausgegebenen „Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau RLW 1965“ sind zu beachten (Verlag Wasser und Boden, Hamburg-Blankenese).

In den Erläuterungen ist am Schluß darzulegen, wie die laufende Unterhaltung des Weges nach Ausführung des Bauvorhabens sichergestellt werden soll.

11 Kostenanschlag

Der Kostenanschlag muß alle Leistungen (Planung, Ausführung und Bauleitung) und Lieferungen enthalten, die im Rahmen des Planes (Nr. 10) erbracht werden müssen. Er ist so aufzugliedern, daß er als Leistungsverzeichnis für die spätere Ausschreibung geeignet ist. In einer Vorbemerkung zum Kostenanschlag sind die Herkunft des Materials und die Einheitspreise kurz darzustellen.

12 Finanzierungsübersicht

12.1 Die Finanzierungsübersicht muß ergeben, wie die Kosten des Bauvorhabens (Nr. 10 und 11) aufgebracht werden sollen. Bereits bei der Aufstellung der Übersicht ist dem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, daß die Gewährung der öffentlichen Mittel, insbesondere der Zuschüsse, auf das tatsächlich erforderliche Maß beschränkt werden muß.

12.2 Bei den in der Finanzierungsübersicht erscheinenden Eigenleistungen ist jeweils zu bemerken, wie weit sie aus verfügbaren Barmitteln (bei Gemeinden also insbesondere Haushaltsmittel), aus Eigenarbeiten und Lieferungen des Bauträgers oder vorteilhabender Landwirte, aus freiwilligen Beiträgen von Interessenten (Vorteilhabenden), aus zweckgebundenen Abgaben (z. B. Grundsteuermehrbelastung oder Beiträgen im Sinne des Kommunalabgabengesetzes) und aus Kreditmitteln des allgemeinen Kapitalmarktes aufkommen.

13 Bearbeitung und Prüfung der Anträge

13.1 Die Bewilligungsbehörde prüft zunächst, ob der Antrag und seine Unterlagen den Richtlinien entsprechen und ob zusätzliche Weisungen, die etwa bei der Bereitstellung der Mittel gegeben wurden, beachtet sind. Nötigenfalls veranlaßt sie die Bearbeitung, Herstellung oder Ergänzung der Unterlagen. Dies kann durch geeignete Fachkräfte der Gemeinden, der Ämter und der Landkreise oder der kreisfreien Städte oder durch freischaffende Ingenieure geschehen.

13.2 Die Bewilligungsbehörde holt die Zustimmung des Regierungspräsidenten und der Flurbereinigungsbehörde ein, falls diese nicht zur Niederschrift in dem Termin zur örtlichen Prüfung (Nr. 8) erteilt wurde.

13.3 Eine schriftliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ist nur dann beizuziehen, wenn dies in der Niederschrift über die örtliche Prüfung (Nr. 8) besonders vermerkt ist.

13.4 Die abschließende Prüfung des Antrages und des ihm zugrunde liegenden Vorhabens nach der technischen, verwaltungsmäßigen — unter besonderer Beachtung der Rechtsgültigkeit der Verpflichtungserklärung des Antragstellers im Antrag (Anlage 2) —, wirtschaftlichen und finanziellen Seite liegt bei der Bewilligungsbehörde. Sie kann zu dieser Prüfung ergänzende Unterlagen anfordern oder beschaffen und zusätzliche Feststellungen treffen. Nach Abschluß der Prüfung versieht sie Übersichtskarte, Kostenanschlag und Finanzierungsübersicht mit ihrem Prüfungsvermerk.

14 Bewilligungsbescheid

Nach Abschluß der Prüfung entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Gewährung der beantragten Förderungsmittel. Wenn dem Antrage entsprochen wird, erteilt sie dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid

nach dem Muster der Anlage 3. In dem Bewilligungsbescheid setzt sie einen pauschalen Zuschuß (Kilometerpauschale) fest und bestimmt gegebenenfalls, welcher Kredit zinsverbilligungsfähig ist (Nr. 6 u. 7).

15 Bauausführung und Baukontrolle

15.1 Die Ausführung des Bauvorhabens und die Verantwortung für die Einhaltung der Baubestimmungen und sonstigen Vorschriften obliegt dem Bauträger.

15.2 Die Bewilligungsbehörde überwacht, daß die mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauvorhaben ordnungsgemäß ausgeführt und daß bei der Ausführung die Baubestimmungen und sonstigen Verwaltungsvorschriften beachtet werden. Das Bauvorhaben ist im Benehmen mit dem Träger abzunehmen. In einer Niederschrift sind die Ergebnisse der Bauüberwachung und der Bauabnahme festzuhalten (Nr. 18.1).

15.3 Soll bei der Ausführung von den dem Antrag beigefügten Unterlagen (Nr. 9) abgewichen werden, so ist dies der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Bei wesentlicher Abweichung bedarf es der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

15.4 Die ausgebauten Wege sind bei der Verwaltung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in einem Lagerbuch, bestehend aus Verzeichnissen und aus Karten im Maßstab 1:25 000, laufend einzutragen.

15.5 Der Regierungspräsident ist befugt, die Ausführung eines Bauvorhabens und die Instandhaltung der ausgebauten Wege nachzuprüfen und bei Verstößen einzuschreiten. Er kann anordnen, daß die Auszahlung des Zuschusses oder Kredits ausgesetzt wird, bis seine Beanstandung behoben ist.

16 Bereitstellung der Förderungsmittel

16.1 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt die Förderungsmittel für den Wirtschaftswegebau den Regierungspräsidenten haushaltsmäßig zur Verfügung.

16.2 Der Regierungspräsident verteilt die Zuschußmittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte und ermächtigt sie, unmittelbar auf den Landshaushalt zu buchen. Die Kommunkassen haben für das Land Rechnung zu legen und die Rechnungen (Rechnungsbücher oder Kasseneinzelrechnungen und zugehörige Rechnungsbelege) dem zuständigen Rechnungsbüro zu übersenden.

17 Auszahlung an den Bauträger

17.1 Die Auszahlung des Zuschusses an den Bauträger erfolgt durch die Kasse der Bewilligungsbehörde.

Der Kassenanweisung sind als Begründung im Sinne der §§ 55 ff. RRO eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides und eine Bescheinigung gemäß Anlage 4 oder 5 beizufügen.

17.2 Der pauschale Zuschuß wird nach Ausführung der zu fördernden Baumaßnahme ausgezahlt.

Gegen Vorlage einer Bescheinigung gemäß Anlage 4 können Abschlagszahlungen zu Beginn der Arbeiten und entsprechend dem Fortgang der Arbeiten bis zu neun Zehnteln des gesamten Zuschusses geleistet werden.

18 Verwendungsnachweis

18.1 Der Zuschuß bzw. der restliche Zuschuß wird nach Durchführung des Vorhabens gegen Vorlage eines Verwendungsnachweises (zweifach) ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis besteht aus der Schlußverwendungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 und der Niederschrift über Bauüberwachung und Bauabnahme (Nr. 15.2).

18.11 Der Verwendungsnachweis ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen und mit einem Prüfungsvermerk zu versehen.

18.12 Eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises ist zu den Bewilligungsakten zu nehmen, die zweite ist der Kassenanweisung der Bewilligungsbehörde über die Schlußzahlung beizufügen.

18.2 Im übrigen sind die „Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64a Abs. 1 RHO vom 7. 1. 1956“ (MBI. NW. S. 93; SMBl. NW. 6300), insbesondere die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen — Anlage 2 — zu Nr. 12 zu beachten, soweit sie diesen Richtlinien nicht entgegenstehen.

18.3 Bei Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sind die „Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64a Abs. 1 RHO — abgekürzt: Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO — v. 8. 11. 1966“ (MBI. NW. S. 2028; SMBl. NW. 6300), insbesondere die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen — Anlage 2 — zu Nr. 11 zu beachten, soweit sie diesen Richtlinien nicht entgegenstehen.

19 Berichterstattung

19.1 Die Oberkreisdirektoren (Oberstadtdirektoren) erstatten dem Regierungspräsidenten alljährlich bis zum 15. Februar einen Jahresbericht mit den im abgelaufenen Rechnungsjahr geförderten Wegebauten nach dem Muster der Anlage 6. Der Regierungspräsident hat die Jahresberichte mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

19.2 Die Regierungspräsidenten erstatten mir alljährlich bis zum 1. März eine Jahresübersicht über die ausbezahlten Zuschüsse und Darlehen und das damit Geleistete unter Einschluß der gemeinschaftlichen Bo-

denverbesserungen (vgl. Richtlinien für Bodenverbesserungen vom 14. 1. 1963 Nr. 15.21 — SMBl. NW. 7816).

19.3 Die Regierungspräsidenten melden mir alljährlich bis zum 15. Februar den Bedarf an Zuschüssen und Krediten für das nachfolgende Rechnungsjahr zusammengefaßt mit der Bedarfsanmeldung für gemeinschaftliche Bodenverbesserungen (vgl. Richtlinien für Bodenverbesserungen vom 14. 1. 1963 Nr. 15.22 — SMBl. NW. 7816).

20 Schlußbestimmungen

20.1 Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zuzulassen.

20.2 Beim Bau von Wirtschaftswegen, die auch mit Bundesmitteln gefördert werden, sind neben diesen Richtlinien auch die jeweils geltenden Bundesrichtlinien zur Förderung des Wirtschaftswegebaues zu beachten.

20.3 Ist ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Träger der Maßnahme, so ist Bewilligungs- und Überwachungsbehörde der Regierungspräsident.

20.4 Diese Richtlinien sind ab 1. Januar 1968 anzuwenden. Sie werden nach Benehmen mit dem Landesrechnungshof als besondere Bestimmungen des Fachministers zu den „Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO“ und den „Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO“ (siehe Nr. 18.2 u. 18.3) erlassen.

20.5 Die nachstehend im Ministerialblatt NW veröffentlichten Richtlinien und RdErlasse sowie alle nicht veröffentlichten Erlasse über die Förderung des Wirtschaftswegebaues, soweit sie diesen Richtlinien widersprechen, treten außer Kraft:

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 5. 1959 (SMBl. NW. 7816).

Anlage 1

Zuschußsätze je Kilometer (km)
für einspurige Wirtschaftswege mit nachstehend aufgeführten Bauweisen
(vgl. Nr. 6 der Richtlinien)
Befestigungsbreite 3,0 m

1. Bituminöse Tragschicht mit bituminöser Decke im Heißeinbau (Heißbitumenkiesdecke)
in der Stabilität der Standardbauweise gemäß Nr. 7.10.1.1 der „Richtlinien für den
landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau — RLW 1965“

Zuschuß/km 22 000 DM

2. Bituminöse Deckschicht auf Tragschicht mit oder ohne Bindemittel (Asphaltbetondecke)
in der Stabilität der Standardbauweise Nr. 7.10.1.2 RLW 1965

Zuschuß/km 22 000 DM

3. Betondecke
in der Stabilität der Standardbauweise Nr. 7.10.1.3 RLW 1965

Zuschuß/km 25 000 DM

4. Pflasterdecke aus Betonverbundsteinen (Verbundpflaster)
in der Stabilität der Standardbauweise Nr. 7.10.1.4 RLW 1965

Zuschuß/km 30 000 DM

5. Schotterdecke (Kiesdecke)
in der Stabilität der Standardbauweise Nr. 7.10.2.1 RLW 1965

Zuschuß/km 14 000 DM.

Anlage 2

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
— auf Einplanung eines zinsverbilligten Kredites —
nach den Richtlinien für den Wirtschaftswegebau
vom 23. 10. 1967 (SMBL. NW. 7816)**

Träger des Wirtschaftswegebau

Name

Sitz

Kreis Reg.-Bez.

Bankkonto

Ich bitte um einen Zuschuß — und Einplanung eines zinsverbilligten Kredites — für den nachstehend näherbezeichneten Wegebau

Bezeichnung der Maßnahme:

.....

.....

Wegenummer nach der Gesamtplanung

Länge der Wege km.

Ich verpflichte mich, den Wegebau ordnungsgemäß auszuführen, den Anordnungen der Bauüberwachung Folge zu leisten und den Weg ordnungsgemäß zu unterhalten. Auch unterwerfe ich mich der öffentlichen Überwachung der Unterhaltung. Ich verpflichte mich weiter zur sofortigen Zurückzahlung des Zuschusses — des Kredites —, wenn ich den Anordnungen der Überwachungsbehörde nicht Folge leiste oder den Weg nicht sachgemäß unterhalte.

Ich verpflichte mich, falls nach der Befestigung der vorbezeichneten Wege ein allgemeiner Verkehr, insbesondere ein Durchgangsverkehr auf ihnen stattfindet, auf Verlangen der Bewilligungsbehörde die Wege für den Durchgangsverkehr zu sperren sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen anzuordnen, d. h. — je nach den gegebenen rechtlichen Verhältnissen — entweder selbst diese Sperren und Beschränkungen — möglichst unter Beschaffung amtlicher Verkehrszeichen — vorzunehmen oder die entsprechenden Maßnahmen bei der zuständigen Straßenbaubehörde oder Straßenverkehrsbehörde zu beantragen und zu betreiben.

..... den

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Anlagen:

Lagekarte mit Erläuterungen

Kostenanschlag

Finanzierungsübersicht

.....
(Dienststelle)

An

in

Bewilligungsbescheid

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Betr.: Zuschüsse aus Landesmitteln — und Bundesmitteln — für den Wirtschaftswegebau
Kap. 1005 Titel 570b, Rechnungsjahr

Bezug: Antrag vom

Anlg.:

Träger des Wirtschaftswegebau

Name

Sitz

Kreis Reg.-Bez.

Bankkonto

Auf den Antrag vom bewillige ich Ihnen für die nachstehend näher
bezeichneten Maßnahme

.....
einen pauschalen Zuschuß aus Landesmitteln — und Bundesmitteln — in Höhe von

..... DM/km, insgesamt DM

in Worten: Deutsche Mark.

— Der Anteil der Bundesmittel an dem gewährten Pauschalzuschuß beträgt etwa

..... v.H. —.

Ein Kredit aus Mitteln des freien Kapitalmarktes in Höhe von DM ist
zinsverbilligungsfähig.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Richtlinien für den Wirtschaftswegebau
v. 23. 10. 1967 (SMBI. NW. 7816) zu beachten. Auf die Bewilligungsbedingungen —
Anlage 2 — zu Nr. 11 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966
(SMBI. NW. 6300) wird besonders hingewiesen.

Beim Bau von Wirtschaftswegen, die auch aus Bundesmitteln gefördert werden, sind
neben den Landesrichtlinien auch die jeweils geltenden Bundesrichtlinien zur Förderung
des Wirtschaftswegebau zu beachten.

Dem Landes- und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder
seinem Beauftragten sowie dem Landes- und Bundesrechnungshof steht ein uneingeschränktes
Prüfungsrecht bei allen Dienst- und sonstigen Stellen zu, die mit der Verwendung der
Landes- und Bundesmittel und der Durchführung der Förderungsmaßnahmen zu tun haben.

Der Zuschuß wird entsprechend dem Fortgang der Arbeiten aufgrund vorgelegter Teil- und Schlußverwendungsbescheinigungen ausgezahlt. Zehn Prozent werden bis zur Vorlage der Schlußverwendungsbescheinigung und der Niederschrift über Bauüberwachung und Bauabnahme einbehalten.

Werden Zuwendungsmittel aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie zurückzuzahlen und mit 2% über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Der Regierungspräsident ist befugt, die Ausführung eines Bauvorhabens und die Instandhaltung der ausgebauten Wege nachzuprüfen und bei Verstößen einzuschreiten. Er kann anordnen, daß die Auszahlung des Zuschusses oder Kredites ausgesetzt wird, bis seine Beanstandung behoben ist.

Die Schlußverwendungsbescheinigung mit Abnahmebericht bzw. eine Teilverwendungsbescheinigung über die im laufenden Rechnungsjahr ausgeführte Teilmaßnahme ist mir spätestens bis zum einzureichen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit dem Inhalt einverstanden erklärt haben. Der Einverständniserklärung wird bis zum entgegengesehen.

.....
(Träger des Unternehmens)

Teilverwendungsbescheinigung
zur Auszahlung von Zuschüssen für den Wirtschaftswegebau
(2fach) Kap. 1005 Titel 570 b, Rechnungsjahr

Bewilligungsbescheid Nr. vom

Bezeichnung der Maßnahme:
.....

Wegenummer gemäß Gesamtplanung:

Länge der Ausbaustrecke km

Bewilligter Zuschuß DM/km

Ich bitte um eine Abschlagszahlung von DM

(in Worten: Deutsche Mark).

Die Arbeiten wurden am begonnen.

Die Maßnahme ist zu zehnteln durchgeführt.

Bisher wurden bereits abschlägig gezahlt DM.

Es wird bestätigt, daß die Arbeiten bisher plan- und ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

Den Betrag bitte ich auf folgendes Bankkonto zu überweisen:

.....

Richtig und festgestellt:

Die Richtigkeit wird hiermit bescheinigt:

....., den , den

.....
(Amtsbezeichnung oder Dienststellung des Bauleiters)

.....
(Name und rechtsverbindliche Unterschrift des Beihilfempfängers)

.....
(Träger des Unternehmens)

Schlußverwendungsbescheinigung
(Verwendungsnachweis)
zur Auszahlung von Zuschüssen für den Wirtschaftswegebau
(2fach) Kap. 1005 Titel 570 b. Rechnungsjahr

Bewilligungsbescheid Nr. vom

Bezeichnung der Maßnahme:

Wegenummer gemäß Gesamtplanung

Bewilligter Zuschuß DM/km

Ausgebaute Wegelänge km

Höhe des gesamten Zuschusses DM

Die geleisteten Abschlagszahlungen betragen DM

Mithin können noch gezahlt werden DM

(in Worten: Deutsche Mark)

Es wird bestätigt, daß die Arbeiten plan- und ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Die Niederschrift über Bauüberwachung und Bauabnahme liegt bei.

Ich bitte, den Betrag auf folgende Kasse zu überweisen:

.....

Richtig und festgestellt:

Die Richtigkeit wird hiermit bescheinigt:

....., den , den

.....
(Amtsbezeichnung oder Dienststellung des Bauleiters)

.....
(Name und rechtsverbindliche Unterschrift des Beihilfeempfängers)

Prüfungsvermerk der Bewilligungsbehörde:

1907

Anlage 6

.....
Bewilligungsbehörde

Rechnungsjahr

Jahresbericht
über die in der Zeit vom bis
ausgeführten Wirtschaftswege

Berichtstermin 1. März

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wege (Nr. der Ge- samtplanung)	Träger der Maßnahme und Wohnsitz	Kreis	Befestigungsart	Ausgebaute Wegelänge km
1	2	3	4	5	6



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.